

Besondere Einkaufsbedingungen für das Facilitymanagement

Caverion Österreich GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen (nachstehend Auftrag genannt) der Caverion Österreich GmbH (nachstehend Auftraggeber = AG genannt).

1.2 Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) wird hiermit widersprochen und haben diese keine Geltung, auch wenn sie in einer Auftragsbestätigung aufscheinen und unwidersprochen bleiben oder im Auftrag auf kaufmännische/rechtliche Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird. Bedingungen des AN sind nur dann verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Als Grundlage des Vertrages gelten, soweit im Einzelnen nicht anderes vereinbart wurde, in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) das Auftragschreiben/die Bestellung des AG, womit der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2) die dem AN übergebenen Auftragsunterlagen des AG, z.B. Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Schemata, Skizzen u.d.g.l.;
- 3) die vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen für das Facilitymanagement der Caverion Österreich GmbH;
- 4) sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Kunden/Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des AN zutreffen.

Bestehen zwischen dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung einerseits und weiteren Vertragsgrundlagen andererseits, insbesondere Plänen, Widersprüche, gehen jene Vertragsbestandteile vor, aus denen sich die weitergehende Verpflichtung des AN ergibt. Ansonsten gelten im Fall von Widersprüchen die Vertragsgrundlagen in der angeführten Reihenfolge.

1.4 Mit der Annahme oder Ausführung des Auftrages erkennt der AN die Einkaufsbedingungen des AG an.

2. Angebot

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. des AN sind für den AG kostenlos. Diese gelten als verbindlich im Sinne des § 1170a Abs 1 ABGB.

2.2 Soweit nicht anderes vereinbart wurde oder im jeweiligen Fall nicht anderes gilt, ist der AN an sein Angebot bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist, mindestens aber 3 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

3. Auftragserteilung und Ausführung

3.1 Aufträge sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich erteilt wurden.

3.2 Mündliche oder telefonische Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen zu einem bereits erteilten Auftrag sowie Nebenabreden vor, bei oder nach Auftragserteilung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlich erteilten Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG.

3.3 Ungeachtet gelegter Angebote ist nur der Inhalt des schriftlich erteilten Auftrages verbindlich.

3.4 Tag der Auftragserteilung ist das Absende Datum des Auftragschreibens/der Bestellung.

3.5 Der Inhalt der vom AN geschuldeten Leistungen ergibt sich aus sämtlichen Vertragsdokumenten (Vertragsgrundlagen), wobei der AN mit Abgabe seines Angebotes erklärt, dass ihm die Umstände des Auftrages, die örtlichen Gegebenheiten samt Zufahrtssituation und alle Spezifika der Leistungserbringung bekannt sind und diese in die Preise inkalkuliert worden sind. Die beauftragten Lieferungen oder Leistungen sind in jedem Fall vollständig und funktionstüchtig zu erbringen. Der AN kann sich auf eine allfällige Unvollständigkeit der Vertragsgrundlagen oder eine Unkenntnis der genannten Umstände nicht berufen (Vollständigkeitsgarantie).

3.6 Der AN hat alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen selbst zu erstellen, soweit nicht ausdrücklich die Beistellung durch den AG vereinbart ist. Der AN hat in diesem Fall die vertraglich festgelegten Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Lieferort abzustimmen.

Der AN hat die von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen dem AG so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Der AN darf nur auf Grundlage von Ausführungsunterlagen arbeiten, die der AG ausdrücklich zur Ausführung freigegeben hat. Durch die Prüfung und Freigabe durch den AG wird aber weder die Haftung des AN eingeschränkt noch eine Mitverantwortung des AG begründet.

3.7 Dem AN zur Ausführung übergebene und/oder zur Einsicht aufliegende Unterlagen sind vom AN auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, allfällige Fehler, Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten spätestens bei Abgabe des Angebots dem AG schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er für den Schaden, welcher infolge der Unterlassung entsteht, haftet.

3.8 Erkennt der AN im Zuge der Durchführung des Auftrages, dass eine Störung der Leistungserbringung (Behinderung) droht oder ist eine solche eingetreten, hat der AN dies dem AG – bei sonstigem **Anspruchsverlust** – umgehend schriftlich anzuzeigen und Forderungen nach Verlängerung der Leistungsfrist und/oder Vergütung von Mehrkosten ehestens, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Grunde nach anzumelden. Entsprechendes gilt im Falle der Anordnung einer Leistungsänderung oder von Zusatzleistungen durch den AG. Auch in diesem Fall sind Forderungen nach Verlängerung der Leistungsfrist und/oder Vergütung von Mehrkosten umgehend, längstens binnen 3 Tagen schriftlich dem Grunde nach anzumelden, widrigenfalls **Anspruchsverlust** eintritt. Die Mehrkostenforderung sowie das Verlangen auf Verlängerung der Leistungsfrist sind sodann der Höhe nach ehestens in prüffähiger Form, unter Anschluss aller Unterlagen, die zur Beurteilung der Berechtigung der Forderung erforderlich sind, vorzulegen.

3.9 Lieferungen oder Leistungen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht umfasst sind, ebenso wie Regieleistungen dürfen nur nach vorangehender schriftlicher Beauftragung durch den AG ausgeführt werden. Entgegen dieser Bestimmung erbrachte Lieferungen/Leistungen werden nicht vergütet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen

Gefahr im Verzug vorliegt und die Einholung der Zustimmung des AG nicht möglich ist.

3.10 Jede beabsichtigte Weitergabe von Lieferungen oder Leistungen aus einem Auftrag an einen Sublieferanten oder Subunternehmer ist dem AG **vorab** unter Angabe des Namens/Firmennamens, allenfalls Firmenbuchnummer und der Geschäftsanschrift bekanntzugeben. Die Beziehung eines Sublieferanten oder Subunternehmers bedarf stets der (vorangehenden) schriftlichen Zustimmung des AG, wobei der AG innerhalb angemessener Frist entweder die Zustimmung erteilt oder unter Angabe der Gründe verweigert. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Weiters ist der AN zur Zahlung einer vom Verschulden unabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,-- je Einzelfall verpflichtet.

4. Liefer- und Leistungsfrist, Stornierung

4.1 Als Liefer- und Leistungstermin gilt der im Auftrag genannte Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung oder der Erbringung der Leistung am vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsort. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung zu laufen. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug hat der AN den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Liefer- und Leistungstermines bleibt davon unberührt und Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn dies von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.

4.2 Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung/Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung am vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsort maßgeblich. Dazu gehört, je nach vereinbartem Liefer- und Leistungsumfang, insbesondere die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme, die Übergabe der vollständigen und richtigen Dokumentation, die Durchführung von Schulungen bzw. Einweisungen.

4.3 Der AG hat das Recht, Lieferungen vor dem vereinbarten Termin zurückzuweisen. Die Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist daher nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen, insbesondere Gefahrenübergang, Beginn der Gewährleistungsfristen und Rechnungslegung, richten sich jedoch nach dem vereinbarten Termin und der AG ist berechtigt, daraus resultierende Kosten, wie Lager- und Versicherungskosten, geltend zu machen.

4.4 Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit auch ohne Verschulden des AN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN lediglich berechtigt, die bis zum Tag des Vertragsrücktritts nachweislich erbrachten und übergebenen Lieferungen/Leistungen zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche kann der AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht geltend machen und er ist verpflichtet, alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

5. Prüf- und Warnpflicht

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigegebenen Materialien oder von anderen Auftragnehmern des AG beigegebenen Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und alle Mängel, begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder Gefahren für das Gelingen der Werkerstellung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Warnung). Unterlässt der AN die schriftliche Warnung, so erkennt er an, dass die einwandfreie Auftragsdurchführung möglich ist und er für etwaige negative Folgen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich alleine einzustehen hat. Die schriftliche Warnung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründetem Lösungsvorschlag zu erstatten.

6. Lieferung und Versand

6.1 Die Lieferung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und auf Gefahr des AN an den vom AG bestimmten Liefer- oder Leistungsort („DDP“ gemäß INCOTERMS 2020 mit Gefahrenübergang am Bestimmungsort inkl. Verpackung und Abladung). Der AN ist dabei insbesondere für die ordnungsgemäße Beladung, Stauung, Sicherung und Schutz unter Berücksichtigung des Transportgutes, des Transportmittels und des Transportweges verantwortlich. Die Lieferung hat zu den üblichen Betriebszeiten des AG zu erfolgen. Die Abladung erfolgt an der zugewiesenen Abladestelle auf Kosten und Gefahr des AN. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

6.2 Vom AG gemachte Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur sowie die Versand- bzw. Verpackungsvorschriften des AG sind unbedingt einzuhalten. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit sämtlichen Auftragsdaten, wie Bestellnummer, Teilenummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposition und bei Grenzüberschreitung Zoll- und Warennummer etc. anzuschließen. Im Fall grenzüberschreitender Lieferungen sind zusätzlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen Liefer- und Versanddokumenten behält sich der AG vor, die Annahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Lieferung bestätigt.

6.3 Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den Gefahrenunterschriften unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen sowie alle sonstigen damit verbundenen Auflagen sind auf Kosten des AN einzuhalten.

6.4 Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Der AN hat die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und stellt den AG hinsichtlich aller Kosten, die diesem infolge einer fehlenden Entpflichtung entstehen, schad- und klaglos. Für den Umfang der Ersatzpflicht gilt Abs 10.2 entsprechend. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Auf mögliche Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Abfälle“ bzw. „gefährliche Abfälle“ zu beurteilen sind, hat der AN den AG schriftlich hinzuweisen und der AN ist verpflichtet, diese auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

6.5 Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben sowie der Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, negative Folgen und Kosten zu Lasten des AN.

7. Liefer- und Leistungsverzug, Rücktritt

7.1 Bei Verzug, auch nur mit einem Teil der Lieferung/Leistung, ist der AG berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche entstehen. Die gleichen Rechte stehen dem AG auch bei Änderung der Eigentümerstruktur des AN oder bei Gefährdung der Ver-

tragserfüllung insbesondere durch schlechte Vermögensverhältnisse des AN zu. Der AN hat in diesen Fällen dem AG alle daraus resultierenden Mehrkosten zu ersetzen.

- 7.2** Der AG behält sich das Recht vor, bei Verzug des AN unabhängig von dessen Verschulden sofort auf Kosten und Gefahr des AN Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Das gleiche Recht steht dem AG zu, um einen drohenden Liefer- oder Leistungsverzug abzuwenden, wenn bereits innerhalb der Liefer- und/oder Leistungsfrist des AN absehbar ist, dass der AN die Lieferungen/Leistungen bis zum Liefer- und/oder Leistungstermin nicht ordnungsgemäß erbringen kann.

8. Vertragsstrafe

Soweit nicht anderes vereinbart wird, ist der AG bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung bzw. eines Teiles davon oder bei Verzug mit der Übergabe der geschuldeten Dokumentation berechtigt, zusätzlich zur Erfüllung, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes (brutto) pro angefangenem Kalendertag des Verzugs, maximal 10% des Gesamtauftragswertes (brutto) zu verlangen.

Im Falle des Rücktrittes wegen Verzugs ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes (brutto) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Vertragsstrafen von den Rechnungen des AN in Abzug zu bringen, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung oder Erklärung bedarf.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafen sowie des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens steht dem AG stets zu, auch wenn er die verzögerte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

9. Übernahme, Gewährleistung

- 9.1** Die Übernahme der Lieferungen oder Leistungen des AN erfolgt, je nach Vereinbarung, entweder im Wege der Bestätigung der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den verantwortlichen Objektleiter oder als förmliche Übernahme. Eine förmliche Übernahme wird in sinngemäßer Anwendung des Pkt. 10.2 ÖNORM B 2110, Ausgabe: 1.5.2023 vorgenommen.

Die Übernahme erfolgt frühestens mit vollständiger Erfüllung des Auftrages und wenn der AN auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren Nutzung oder geleistete Zahlungen bewirken nicht die Übernahme.

Für Lieferungen gilt:

Der AN ist verpflichtet, die Lieferung zum vereinbarten Termin am Bestimmungsort abzuliefern und an den AG zu übergeben. Die Mängelrüge nach § 377 UGB sowie die Rügeobliegenheit bei Falschliefereien oder Mengenfehlern nach § 378 UGB sind ausgeschlossen.

Auch bei Annahme einer vorzeitigen Lieferung durch den AG trägt der AN bis zum vereinbarten Termin die Gefahr; es gelten die Bestimmungen in Abs 4.3. Weicht die Lieferung von der bestellten Qualität ab, kann der AG die betreffenden Produkte/Waren auch nach der Übernahme als nicht vertragsgemäß zurückweisen.

- 9.2** Der AN übernimmt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 922 ff ABGB) die volle und uneingeschränkte Gewährleistung für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen, und haftet insbesondere dafür, dass diese die gewöhnlich vorausgesetzten und besonders zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den einschlägigen Normen, österreichischen und internationalen Sicherheitsvorschriften sowie allen sonstigen technischen Regelwerken entsprechen und am

Bestimmungsort nachweislich zugelassen sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre bei Lieferung oder Herstellung einer beweglichen Sache oder drei Jahre bei Lieferung bzw Herstellung einer unbeweglichen Sache oder Leistungen im Zusammenhang mit unbeweglichen Sachen. Sind aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften, vertraglicher Vereinbarungen oder Vorgaben in einschlägigen Normen oder technischen Regelwerken (ÖNORMEN, Richtlinien, RVS/RVE u.d.g.l.) längere als die nach allgemeiner Rechtslage geltenden Gewährleistungsfristen vorgesehen, gelangen diese zur Anwendung. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Plänen, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für die auftragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit nicht berührt. Ein Mitverschulden des AG aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

- 9.3** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit vorbehaltloser Übernahme der Lieferungen und/oder Leistungen des AN durch den AG. Ist der AN als Sublieferant oder Subunternehmer des AG tätig, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und/oder Leistungen des AN erst mit der vorbehaltlosen Übernahme durch den Kunden des AG. Nach Behebung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Auftragsgegenstand neu zu laufen. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die nachweisliche außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten aus dem Titel der Gewährleistung durch den AG während der Gewährleistungsfrist. In diesem Fall tritt die Verjährung frühestens ein Jahr nach der Geltendmachung ein.

- 9.4** Der AG hat bei jedem innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mangel das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung, kostenlosem Austausch, Wandlung, gänzlichem oder teilweisem Rücktritt vom Vertrag. Der AN hat auf Verlangen die Verbesserung oder den Austausch auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich innerhalb der vom AG gesetzten Frist am Erfüllungs- oder Einbauort vorzunehmen. Der AN hat dem AG die mit der Feststellung und Behebung von Mängeln verbundenen Kosten wie z.B. Untersuchungs-, Demontage- und Montagekosten zu ersetzen, gleichwohl ob sie dem AG selbst entstanden sind oder aufgrund der Beauftragung eines Dritten verursacht wurden. Darüber hinaus haftet der AN im Rahmen der Gewährleistung unabhängig von einem Verschulden für alle aus Mängeln resultierende Schäden. Der AG ist berechtigt, Mängel und daraus resultierende Schäden auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten und Gefahr des AN zu beheben oder beheben zu lassen, ohne dass hierdurch die Ansprüche des AG beeinträchtigt würden. Die Kosten für eine solche Ersatzvornahme hat der AN auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Mängelbehebung durch den AN wären. Ist strittig, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, so ist der AN verpflichtet, bis zur Klärung dieser Frage die vorliegenden Mängel zunächst auf eigene Kosten zu beheben.

- 9.5** Der AN garantiert weiters die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes sowie die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten. Im Fall eines Verstoßes haftet der AN gegenüber dem AG verschuldensunabhängig für alle hierdurch verursachten Schäden. In gleicher Weise hat der AN dem AG alle Mehrkosten zu ersetzen, die dem AG infolge einer Ersatzbeschaffung und/oder einer Beauftragung von geeigneten

Ersatzmaßnahmen, insbesondere zur Herstellung von Sonderanfertigungen, entstehen.

10. Schadenersatz

10.1 Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG uneingeschränkt zu und umfassen stets auch die Kosten der eigenen Rechtsvertretung. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des AN sind nicht vereinbart.

10.2 Wird der AG aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder Leistung des AN oder eines sonstigen Fehlverhaltens im Zuge der Vertragserfüllung von einem Dritten (Vertragspartner des AG, Bauherr, sonstiger Dritter) oder einer Behörde belangt, hat der AN den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Der AN hat dem AG hierbei sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr von Ansprüchen oder aus Ersatzleistungen entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst ausdrücklich auch die Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsvertretung des AG sowie sämtliche im Zuge eines gerichtlichen Rechtsstreits anfallende Kosten (z.B. Gerichtskosten, SV-Kosten, Barauslagen, Rechtsanwaltskosten des Gegners sowie Kosten der eigenen Rechtsvertretung sowie Kosten der eigenen Rechtsvertretung).

10.3 Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Sublieferanten, Subunternehmer (diese dürfen nur nach vorangehender schriftlicher Zustimmung des AG eingesetzt werden; siehe Abs 3.10) oder sonstige Vorlieferanten. Der AN haftet für das Verschulden seiner Subauftragnehmer, Sublieferanten oder sonstige Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden; diese gelten somit jedenfalls als Erfüllungsgehilfen des AN.

11. Produkthaftung

11.1 Für den Fall, dass der Auftragsgegenstand Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Der AN hat jedenfalls dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr von Ansprüchen oder aus Ersatzleistungen entstehen. Im Übrigen gilt für den Umfang der Ersatzpflicht Abs 10.2.

11.2 Der AN ist zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall hat der AN fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen zu leisten sowie binnen sieben Tagen ab Verlangen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

12. Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte und Immaterialgüterrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und der AG zur freien Benützung und wiederholten Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Der AN hat allenfalls notwendige Lizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Im Übrigen gilt für den Umfang der Ersatzpflicht Abs 10.2.

13. Versicherungen

13.1 Der AN hat im Rahmen des Auftrages erforderliche Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen und verpflichtet sich jedenfalls zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und allenfalls Planungshaftung. Dabei hat der Deckungsumfang

generell dem Auftragsgegenstand und dem Einsatzzweck zu entsprechen bzw. den im Auftrag festgelegten Mindestdeckungsumfang zu erfüllen.

Der AN hat die Versicherungspolize sowie die Bestätigung über die entsprechenden Prämienzahlungen auf Verlangen vorzulegen.

13.2 Der Abschluss der beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN aber nicht ein und die vom AN abgeschlossenen Versicherungen haben einen Regressverzicht zu Gunsten des AG zu enthalten.

14. Rechnungen, Leistungsnachweise, Abtretung

14.1 Die Rechnungen sind einfach in scanbarer Form unter Angabe der Bestellnummer, der PSP Nummer, der Objekt- oder Baustellenbezeichnung sowie sämtlicher sonstiger Auftragsdaten sowie allenfalls der ARA-Lizenznummer und, bei Lieferungen aus der EU, der Umsatzsteueridentifikationsnummer an die jeweils vom AG vorgeschriebene Adresse einzusenden. Rechnungen sind je Auftrag zu legen und so zu gliedern, dass der Vergleich mit dem Auftrag und die Zuordnung der Rechnung zu dem jeweiligen Auftrag eindeutig vorgenommen werden kann. Die Höhe der Rechnung bzw. die Einzelpreise derselben haben dem Auftrag zu entsprechen. Stunden, Stückzahlen, Massen und Mengen müssen mit dem tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang übereinstimmen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt und bewirken keine Fälligkeit.

14.2 Im Zeitraum zwischen 15.12. und 6.1. werden Rechnungen seitens des AG nicht bearbeitet. Dementsprechend gilt Folgendes: Rechnungen, die innerhalb dieses Zeitraumes gelegt werden, gelten mit dem auf den 6.1. folgenden Werktag als beim AG zugegangen, sodass der Lauf einer allfälligen Prüffrist sowie der Zahlungsfristen erst mit diesem Tag beginnt. Der Fortlauf von Prüf- und Zahlungsfristen, die vor dem 15.12. bereits begonnen haben, wird für diesen Zeitraum ausgesetzt, sodass der verbleibende Teil der Frist mit dem auf den 6.1. folgenden Werktag weiterläuft.

14.3 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall der Abtretung oder Verpfändung ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% des anerkannten Forderungsbetrages, zumindest jedoch einen Betrag von EUR 300,00 einzubehalten bzw. zu verrechnen.

15. Preise, Zahlung, Aufrechnung

15.1 Alle Preise gelten als Festpreise auf die gesamte Dauer des Auftrages ohne Umsatzsteuer gemäß vereinbarter Lieferung und verstehen sich inklusive aller Steuern und Abgaben sowie aller im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Aufwendungen wie z.B. Verpackung, Dokumentation, Schulung etc. und aller Nebenkosten.

15.2 Zahlung leistet der AG, soweit nicht anders vereinbart, nach seiner Wahl innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und, sofern nicht die Legung von Teilrechnungen vereinbart ist, vollständiger Erfüllung des Auftrages sowie Übernahme durch den AG.

Bis zur Behebung von Mängeln ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt. Der Anspruch auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen bleibt bestehen, auch wenn andere Zahlungen (insbesondere Teilzahlungen) außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

Für den Fall, dass der AN als Sublieferant oder Subunternehmer tätig wird, leistet der AG dem AN nur insoweit Zahlung, als der

AG von seinem Kunden tatsächlich Zahlung erlangt. Des Weiteren berechtigt die Zurückbehaltung des Entgelts durch den Kunden den AG uneingeschränkt zur Zurückbehaltung des Entgelts gegenüber dem AN, sofern die Zurückbehaltung aufgrund von unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen des AN erfolgt.

- 15.3** Der AG ist berechtigt nach seiner Wahl mittels Banküberweisung, mittels Scheck, mittels eigenen 3-Monats-Akzept oder mittels Kundenwechsel zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist der Überweisungsauftrag bei der Bank einlangt oder der Scheck bzw. das Wechselakzept zur Post gegeben wird.
- 15.4** Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.
- 15.5** Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung noch einen Verzicht auf dem AG zustehende Rechte wie etwa Gewährleistungsansprüche. Sämtliche Rechnungen sind vorbehaltlos zu legen und haben alle Forderungen für die vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen abschließend zu enthalten. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Die Annahme der Zahlung durch den AN schließt nachträgliche Forderungen aus, wenn der AN nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlung einen schriftlich begründeten Vorbehalt erhebt.
- 15.6** Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit fälligen oder zukünftigen Forderungen, die dem AG oder mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen, aufrechnungsweise zu tilgen. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 16. Geheimhaltung, Werbeverbot, Datenschutz, Verhaltenskodex**
- 16.1** Der AN hat sämtliche vom AG direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder ihm sonst zur Kenntnis gelangten Daten, Informationen oder Unterlagen unbefristet geheim zu halten. Weiters verpflichtet sich der AN auch alle darauf aufbauenden oder von ihm erarbeiteten Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Angebotslegung bzw. die Erfüllung des Auftrages zu verwenden. Es ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, auf die Geschäftsverbindung, Anfragen oder Aufträge des AG in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken hinzuweisen. Eine erteilte Zustimmung kann durch den AG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- Alle Geheimhaltungsverpflichtungen, die dem AG aus dem Auftrag mit seinem Kunden obliegen, werden dem AN überbunden. Die vorangehenden Verpflichtungen gelten in diesem Fall entsprechend, sofern und soweit zwischen dem AG und seinem Vertragspartner nicht strengere Regelungen vereinbart worden sind.
- 16.2** Für alle dem AG aus einer Verletzung der Geheimhaltung resultierenden Schäden ist der AN ersatzpflichtig. Für den Umfang der Ersatzpflicht gilt Abs 10.2 entsprechend. Der AG ist zusätzlich berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Jahresangebotssumme und/oder des Jahresauftragswertes, zumindest EUR 10.000,00 zu verlangen. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung ist der AG weiters berechtigt, sofort vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 16.3** Der AG wird Daten des AN grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung der Anfragen und/oder Aufträge, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeiten. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der AG die gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen und IT-Dienstleister weitergibt.

16.4 Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der Caverion Corporation verpflichtet. Dieser ist abrufbar unter: <https://www.caverion.at/wer-wir-sind/impressum-agb/>.

17. CE-Kennzeichnung, RoHS, Entsorgung, Verpackung

17.1 Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind nach Maßgabe der einschlägigen internationalen oder europäischen und/oder nationalen (österreichischen) Rechtsvorschriften mit einer CE-Kennzeichnung oder einer sonstigen hierfür rechtlich vorgesehenen und anerkannten Kennzeichnung (zB Bautechnische Zulassung) auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.

17.2 Der AN garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen gesetzeskonform sind und sämtliche Teile bzw. Materialien den geltenden Richtlinien und Gesetzen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung entsprechen. Der AN haftet dem AG gegenüber unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche insbesondere für alle Schäden, die aus nicht RoHS- oder REACH-konformen Lieferungen oder Leistungen resultieren können.

17.3 Der AN ist auf Verlangen des AG zur kostenlosen Rücknahme der nach bestimmungsgemäßer Verwendung der von ihm gelieferten Waren bzw. Materialien verbleibenden Abfälle, wie insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte, Leuchtmittel oder Batterien und Akkus im Sinne der Elektroaltgeräte- bzw. Batterienverordnung verpflichtet. Für den Fall, dass der AN die Rücknahme verweigert oder eine Rücknahme nicht möglich ist, ist der AG berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des AN vorzunehmen. Der AN wird den AG darüber hinaus zur Gänze schad- und klaglos halten, wenn der AN Verpflichtungen gemäß den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für den Umfang der Ersatzpflicht gilt Abs 10.2 entsprechend.

17.4 Der AN hat alle Verpackungen ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG zu entspflichten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die aus einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem entstehen, und wird den AG zur Gänze schad- und klaglos halten. Für den Umfang der Ersatzpflicht des AN gilt Abs 10.2 entsprechend.

18. Brand-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz

Hat der AN im Zusammenhang mit dem Auftrag Montageleistungen, Lieferungen oder sonstige Arbeiten in Betriebsstätten, in Objekten oder auf Baustellen des AG bzw. seines Kunden durchzuführen, hat er sich vor Ausführungsbeginn über die beim AG bzw. seinem Kunden geltenden Brandschutz-, Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie sonstigen besonderen Anordnungen selbständig umfassend zu informieren und diese Vorschriften sowie Anordnungen einzuhalten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Anordnungen durch den AN und seine Erfüllungsgehilfen entstehen, und wird den AG zur Gänze schad- und klaglos halten. Für den Umfang der Ersatzpflicht des AN gilt Abs 10.2 entsprechend.

19. Ausländerbeschäftigung

19.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der jeweils geltenden Fassung. Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Weitergabe des Auftrages ist der AN auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch seine Subauftragnehmer verantwortlich.

19.2 Der AN hat alle gesetzlich geforderten Unterlagen, Bewilligungen und Nachweise auf Verlangen jederzeit und

unverzüglich im Original vorzulegen sowie dem AG in Kopie zur Verfügung stellen. Der AG ist daneben berechtigt, jederzeit und unangemeldet Kontrollen der beschäftigten Ausländer durchzuführen.

20. Arbeitskräfteüberlassung

20.1 Der AN verpflichtet sich bei Einsatz von überlassenen Arbeitskräften zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, jeweils in der geltenden Fassung.

20.2 Der AN hat überlassenen Arbeitskräften ein angemessenes Entgelt auf Grundlage des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung und des AG zu zahlen und alle gesetzlichen Steuern, Abgaben und Gebühren ordnungsgemäß abzuführen.

20.3 Der AN hat die erforderlichen Gewerbeberechtigungen sowie die Unbedenklichkeitserklärungen der Sozialversicherungsanstalt und des Finanzamtes vor Ausführungsbeginn dem AG kostenlos und unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der AN ist daneben verpflichtet, diese oder weitere Unterlagen, Bewilligungen und Nachweise auf Verlangen des AG jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen und Nachweis der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen ist der AG berechtigt, Zahlungen des Entgelts an den AN zur Gänze zurückzubehalten.

21. Arbeitszeiten/Einsatzzeiten

Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer entsprechend den Anweisungen des AG bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter zu gestalten. Abweichende Arbeitszeiten sind mit dem AG ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG keine Mehrkosten entstehen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hinsichtlich der Arbeitszeiten hat der AN selbst einzuholen.

22. Rücktritt

22.1 Jeder Vertragsteil ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen des Vertrages bzw. der vorliegenden Bedingungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

22.2 Darüber hinaus ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich ist und der AN dies zu vertreten hat,
- der AN gegen wesentliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- durch den AN Handlungen gesetzt werden, um dem AG absichtlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn mit anderen Unternehmern Abreden getroffen werden, die gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßen,
- Mitarbeitern des AG unmittelbar oder mittelbar den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist,

- hinsichtlich der Vermögenslage des AN nachträglich Umstände hervorkommen, welche die Fähigkeit des AN, den Auftrag innerhalb der vereinbarten Frist und zu den bedungenen Qualitäten zu erfüllen, zweifelhaft erscheinen lassen.

22.3 Im Fall des Rücktritts, gleichwohl ob durch den AG oder den AN und ungeachtet des Grundes für den Rücktritt, erhält der AN eine Vergütung nur für die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbrachten Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN, insbesondere jene nach § 1168 ABGB, sind ausgeschlossen. Wurde der Rücktritt durch den AN verschuldet, ist der AN zum Ersatz des hieraus entstandenen bzw. entstehenden Schadens verpflichtet.

23. Allgemeines

23.1 Die gänzliche Weitergabe des Auftrages oder die Weitergabe wesentlicher Teillieferungen/Teilleistungen des Auftrages durch den AN bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem AG und Sublieferanten oder Subauftragnehmer des AN entsteht jedoch in keinem Fall.

23.2 Die Geschäftskorrespondenz ist ausschließlich mit der zuständigen Einkaufsabteilung des AG bzw. mit dem im Auftrag genannten Sachbearbeiter zu führen. Auf sämtlichen für den AG bestimmten Papieren sowie in der gesamten Geschäftskorrespondenz ist die Bestellnummer, die zuständige Einkaufsabteilung bzw. der Name des Sachbearbeiters anzuführen.

23.3 Sämtliche Änderungen des Vertrages oder eines Vertragsbestandteiles und ebenso eine Änderung oder ein Abgehen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch die Verwendung von E-Mail oder Telefax entsprochen.

23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

24.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der vom AG bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort.

Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG.

24.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG, einschließlich jener über das Zustandekommen eines Vertrages, ist ausschließlich das für **Wien Innere Stadt** sachlich zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des AN in Anspruch zu nehmen.

24.3 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.